



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrats  
Vincent Drews

GZ: (OB) 6 61.5

Datum: 25. MAI 2021

**Westerweiterung Alaunpark**  
AF1365/21

Sehr geehrter Herr Drews,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt auf die Information über die Umsetzbarkeit von Plänen zur Westerweiterung des Alaunparks sowie etwaige nichtkommerzielle Veranstaltungsräume im Allgemeinen gerichtet. Zeitlich ist die Anfrage lediglich insoweit eingegrenzt, als der im Zeitpunkt der Fragestellung aktuelle Zustand erfragt wird. Diese Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen. Vielmehr bedürfte es insoweit m. E. bei bereits in der Verwaltung vorhandenen Informationen der Anfrage eines Fünftels der Stadtratsmitglieder bzw. bedürfte es bei erst noch anzustellenden Prüfungen sogar eines Beschlusses des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen - dennoch wie folgt:

**„Mit dem Beschluss A0160/15 „Vervollständigung der Westerweiterung des Alaunparks“ hat sich der Dresdner Stadtrat im Jahr 2016 zur Erweiterung des Alaunparks über das Gelände des sogenannten „Russensportplatz“ in westlicher Richtung bekannt (Weiterentwicklung des Bebauungsplans 383). Die Bedeutung der qualitativen und quantitativen Entwicklung der Westseite des Alaunparks wird auch durch die vom Stadtrat zusätzlich eingestellten Haushaltsmittel (2021: 50.000 Euro, 2022: 250.000 Euro) unterstrichen.**

**Im nördlichen Bereich des Bebauungsplans 383 war insbesondere die Gestaltung der Grünverbindung in Richtung Königsbrücker Straße parallel zur Tannenstraße zwischen der Stadt Dresden und dem Freistaat Sachsen als Flächeneigentümer strittig. Gemäß Beschlusskontrolle vom 24.02.2021 soll nun zur Entwicklung des Verwaltungsstandortes und zur Definition der städtebaulichen Figur ein Wettbewerbsverfahren durchgeführt werden. Erst nach Vorliegen eines Wettbewerbsergebnisses soll das Bauleitplanverfahren fortgeführt werden.**

**Im mittleren Bereich soll laut der Beschlusskontrolle vom 7. August 2019 die zur Entwicklung des Verwaltungsstandorts notwendige „städtebauliche Neuordnung“ auf dem Flurstück 2865/17 „unter Beachtung der vorhandenen Denkmale“ erfolgen. Aus dem Vorentwurf zum Bebauungsplan 383 geht hervor, dass die erwähnten und derzeit weitestgehend ungenutzten Denkmale (Mannschaftshaus, Kammergebäude und Remise, im SBR Neustadt auch als „Reithallen“ bezeichnet) dann inmitten eines „sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Verwaltung“ liegen würden. Wie eine Verwaltungsnutzung durch Landeseinrichtungen und der Erhalt der denkmalgeschützten Bausubstanz vereinbart werden sollen, ist derzeit nicht erkennbar.**

**Der Stadtbezirksbeirat Neustadt hat zudem die Stadtverwaltung in seiner Sitzung am 2.11.2020 im Rahmen seines Vorschlagsrechtes (VorR-Neu00006/20) aufgefordert, die denkmalgeschützte Bausubstanz („Reithallen“) vom Freistaat Sachsen zu kaufen und im Gegensatz zur im Vorentwurf vorgesehenen Verwaltungsnutzung dort ein „nicht-kommerzielles kulturelles Zentrum“ zu entwickeln. Dieser Beschluss ist Ausdruck einer zunehmenden Erkenntnis auf allen Entscheidungsebenen der Neustadt, dass nicht-kommerzielle Orte fehlen, solche Orte in den letzten Jahren verschwunden sind oder solche Orte bei aktuellen Bau-Planungen in der Neustadt oder angrenzenden Stadtteilen nicht mitgedacht werden, so dass nicht verwunderlich ordnungspolitische Probleme wie an der „Schiefen Ecke“ in der Neustadt entstehen. Diese Forderung wird auch durch eine wachsende Zahl von kulturpolitisch aktiven Neustädter\*innen gestützt, die einen Mangel an entsprechenden Flächen gerade für die zunehmende Anzahl an Jugendlichen im Stadtviertel und eine Verdrängung im Stadtteil beklagen.**

**In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:**

- 1. Welche Maßnahmen sollen aus den zusätzlichen Haushaltsmitteln für die Jahre 2021 und 2022 konkret finanziert werden?“**

**Die zusätzlichen Haushaltsmittel dienen der schrittweisen Weiterentwicklung und Umsetzung des Jugendspielplatzes innerhalb der Parkerweiterung West. Sie werden für Planung und Baumaßnahmen verwendet: 2021 Bau Boulderhügel, Planung nächster Bauabschnitt, 2022 Realisierung weiterer Sport- und Aufenthaltsangebote, Zuwegungen und Baumpflanzungen.**

**2. „Wann wird das vorgesehene Wettbewerbsverfahren durchgeführt und auf welche Art und Weise werden die Stadt Dresden und der Stadtrat daran beteiligt sein?“**

Das Wettbewerbsverfahren für den Behördenstandort Königsbrücker Straße 80, der sich im Eigentum des Freistaates Sachsen befindet, wird vom Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement durchgeführt.

Die Landeshauptstadt Dresden und der Stadtrat werden dahingehend beteiligt, dass als Vertreter der Landeshauptstadt Dresden Herr Stephan Kühn, Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften als Sachpreisrichter am Preisgericht teilnimmt. Ebenso sind die betroffenen Ämter der Stadtverwaltung Dresden bei der Vorbereitung und Auslobung des Wettbewerbs involviert.

**3. „Wann ist dem Abschluss des Wettbewerbsverfahrens und der Fortführung des Bauleitplanverfahrens zu rechnen?“**

Gemäß aktuellem Rahmenterminplan ist der Abschluss des Wettbewerbsverfahrens für Frühjahr 2022 vorgesehen. Nach diesem Zeitpunkt bzw. nach Vorliegen aller weiteren Grundlagen (u. a. Gutachten) könnte das Bauleitplanverfahren fortgeführt werden.

**4. „Liegen der Stadtverwaltung Erkenntnisse darüber vor, wann der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement tatsächlich eine Vervollständigung des Verwaltungsstandorts plant?“**

Grundlage für die weitere Planung des Behördenstandorts Königsbrücker Straße 80 bilden die Ergebnisse des städtebaulichen Wettbewerbs sowie die darauf basierende weitere städtebauliche Planung. Verbindliche Aussagen zum Termin der Umsetzung des Behördenstandorts können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden.

**5. „Wie soll der Denkmalschutzstatus der erwähnten Gebäude mit der gemäß Vorentwurf zum Bebauungsplan zukünftig vorgesehen Verwaltungsnutzung vereinbart werden?“**

Die Denkmaleigenschaft der Gebäude besteht unabhängig vom Bebauungsplan, in dem jedoch keine denkmalfachlichen Festlegungen formuliert werden, sondern lediglich eine nachrichtliche Übernahme der Denkmale erfolgt. Die Belange des Denkmalschutzes werden derzeit zwischen der unteren Denkmalschutzbehörde (Amt für Kultur und Denkmalschutz), dem Landesamt für Denkmalpflege sowie dem Eigentümer, Freistaat Sachsen, abgestimmt.

Die Unvereinbarkeit aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 383 ist nicht gegeben, da die Festlegung der baurechtlichen Nutzungsart (Verwaltung) prinzipiell nicht den Anforderungen des Denkmalschutzes widerspricht. Die Planungen zum Verwaltungsstandort können erst anhand konkreter Entwürfe abschließend denkmalfachlich beurteilt werden.

**6. „Wie schätzt die Stadtverwaltung die vom Stadtbezirksbeirat Neustadt geforderte Nutzung der denkmalgeschützten Bausubstanz für ein nicht-kommerzielles kulturelles Zentrum ein? Wäre eine Vervollständigung des Verwaltungsstandorts nördlich (entlang des strittigen Grünzugs) und östlich (Fortsetzung der Bebauung Paulstraße 13-17) und eine gleichzeitige Nutzung (eines Teils) der denkmalgeschützten Bausubstanz für kulturelle Zwecke aus Sicht der Stadtverwaltung denkbar (auch in Form eines Lärmschutzes)?“**

Die Nutzung der denkmalgeschützten „Reithalle“ auf dem Grundstück Königsbrücker Straße 80 als nicht-kommerzielles kulturelles Zentrum wird aus bauplanungsrechtlicher Sicht nicht befürwortet, da

aufgrund der diametralen Spezifik dieser Nutzungen, insbesondere aufgrund immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, mit Nutzungskonflikten gerechnet werden muss. Darüber hinaus steht aufgrund des erheblichen Flächenbedarfs des Freistaats Sachsen für den Behördenstandort das Bestandsgebäude voraussichtlich nicht zur Verfügung.

**7. „Welche anderen noch unbenutzten Gebäude in der Neustadt oder in der Nähe der Neustadt in angrenzenden Stadtteilen kämen für ein nicht-kommerzielles kulturelles Zentrum in Betracht?“**

Über für kulturelle Zwecke infrage kommende, gegenwärtig leerstehende Immobilien in der Neustadt hat die Kulturverwaltung keine Kenntnisse. Vor zirka einem Jahr hatte das Amt für Kultur und Denkmalschutz bezogen auf das frei werdende Grundstück Gleisdreieck Eschenstraße dem Stadtplanungsamt geantwortet, dass in diesem Stadtteil aufgrund mehrerer kommunal geförderter kultureller und sozialer Einrichtungen (u.a. St.-Pauli-Salon, St.-Pauli-Ruine, Weltclub Afropa e.V., Stadtteilbibliothek Neustadt, Conny e.V.) kein weiterer Bedarf für kommunal geförderte kulturelle Zwecke gesehen wird und allenfalls eine Nutzung für Akteure der Kultur- und Kreativwirtschaft vorstellbar ist.

Letztendlich wird auch im Ergebnis der Bedarfsanalyse zu den Kultur- und Nachbarschaftszentren (V0750/21) die Dresdner Neustadt aufgrund der überdurchschnittlichen Infrastruktur an Kultureinrichtungen nicht als Schwerpunktgebiet für neue kommunal geförderte oder getragene Kultureinrichtungen gesehen. Vielmehr gibt es in anderen Stadtteile weitaus größere Bedarfe. Zu beantworten wäre in diesem Zuge immer auch die Frage, wer dauerhaft den Unterhalt eines weiteren nicht-kommerziellen kulturellen Gebäudes in der Neustadt oder in angrenzenden Stadtteilen finanzieren soll. Mit Mitteln der kommunalen Kulturförderung des Amtes für Kultur und Denkmalschutz werden regelmäßig (institutionelle Förderung) bereits freie Träger in diesem Stadtgebiet unterstützt (scheune e. V., Stadtteilhaus Dresden Äußere Neustadt, Blaue Fabrik e. V., Weltclub Afropa e. V., Literaturhaus e. V./Erich-Kästner-Museum).

Unabhängig von der kommunalen Förderung sowie der durchaus vorhandenen Konzentration kultureller Einrichtungen in der Dresdner Neustadt könnte aus städtebaulicher Sicht das denkmalgeschützte Gebäude Königsbrücker Straße 90 für eine nicht-kommerzielle kulturelle Nutzung in Betracht gezogen werden.

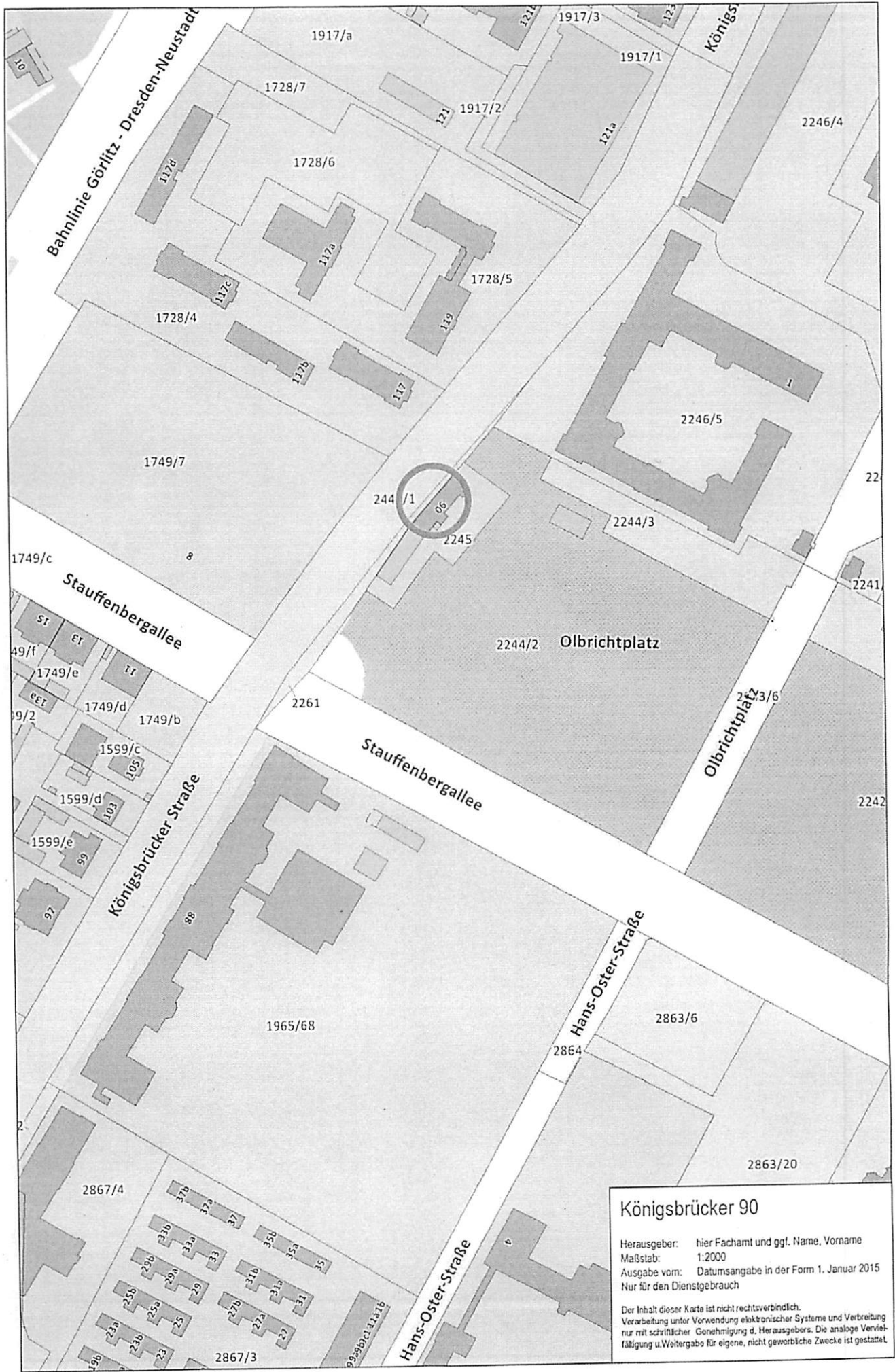
Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

**Anlage**





**Königsbrücker 90**

Herausgeber: hier Fachamt und ggf. Name, Vorname  
Maßstab: 1:2000  
Ausgabe vom: Datumsangabe in der Form 1. Januar 2015  
Nur für den Dienstgebrauch

Der Inhalt dieser Karte ist nicht rechtsverbindlich.  
Verarbeitung unter Verwendung elektronischer Systeme und Verbreitung  
nur mit schriftlicher Genehmigung d. Herausgebers. Die analoge Verwie-  
fälligung u. Weitergabe für eigene, nicht gewerbliche Zwecke ist gestattet.